

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1916

61 (1.9.1916) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach.
Sonder-Ausgabe

Amtliches Verfündigungsblatt

für den Amtsbezirk Durlach.

Nr. 61.

Freitag den 1. September

1916.

Sonder-Ausgabe.

Verordnung.

(Vom 11. August 1916.)

Speisefette betreffend.

Zum Vollzug der Bundesratsverordnung vom 20. Juli 1916 über Speisefette (Reichs-Gesetzbl. S. 755) wird verordnet, was folgt:

§ 1. Im Sinne der Bundesratsverordnung ist Landeszentralbehörde das Ministerium des Innern, höhere Verwaltungsbehörde der Landeskommissar, zuständige Behörde das Bezirksamt.

Kommunalverbände im Sinne der Bundesratsverordnung sind die Städte mit mindestens 10000 Einwohnern und im übrigen die Amtsbezirke.

Die den Gemeinden übertragenen Anordnungen erfolgen durch den Stadtrat (Gemeinderat).

§ 2. Die nach unseren Verordnungen vom 5. November 1915 und 11. Mai 1916, die Versorgungsregelung mit Butter betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1915 Seite 297 und 1916 Seite 127) errichtete „Badische Butterversorgung“ ist Landesverteilungsstelle im Sinne der Bundesratsverordnung.

§ 3. Die von Rolke-eigenossenschaften hergestellten Speisefette sind für die Badische Butterversorgung, die in den übrigen Molkereien hergestellten Speisefette sind für den Kommunalverband, in dem die Molkerei liegt, mit der Erzeugung beschlagnehmbar.

§ 4. Die Molkereigenossenschaften haben die von ihnen hergestellten Speisefette an die von der Badischen Butterversorgung bezeichneten Stellen zu liefern. In den Gemeinden, in welchen eine Molkereigenossenschaft besteht, haben die Halter von Kühen, unbeschadet ihres eigenen Bedarfs, die in ihrem Betrieb gewonnene Milch an die Molkereigenossenschaft zu liefern. Die Herstellung von Butter ist in den landwirtschaftlichen Betrieben, aus denen die Milch an die Molkerei zu liefern ist, untersagt.

Eine Ausnahme von der Lieferungspflicht können die Kommunalverbände gestatten; eine solche ist insbesondere dann zuzulassen, wenn die Milch als Frischmilch an Verbraucher geliefert wird.

§ 5. Die nicht von Genossenschaften betriebenen Molkereien haben die von ihnen hergestellten, zu Gunsten des Kommunalverbandes beschlagnahmen Speisefette an den vom Kommunalverband für die Gemeinde bestellten Verkäufer abzugeben, soweit sie diese Speisefette nicht in der eigenen Wirtschaft benötigen.

Die gleiche Verpflichtung liegt den sonstigen Haltern von Kühen ob, welche Butter herstellen oder aus der in ihren Betrieben hergestellten Butter Butterfett herstellen.

Eine Ausnahme ist nur anlässlich des Wochenmarktes unter den in § 11 dieser Verordnung bezeichneten Bedingungen zugelassen.

§ 6. Die Kommunalverbände haben für jede Gemeinde ihres Bezirks einen oder mehrere Verkäufer zu bestellen, welche ausschließlich befugt sind, die in der Gemeinde hergestellte Butter sowie das von den Buttererzeugern bereitete Butterfett von den Erzeugern zu kaufen. Andern Personen ist der Erwerb dieser Speisefette bei den Erzeugern verboten.

Als Verkäufer dürfen nur solche Personen bestellt werden, welche die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen. Hierbei sind solche Personen zu bevorzugen, welche vor dem 1. Mai 1916 in der Gemeinde Butter aufzukaufen pflegten.

Ein Verkäufer kann auch für mehrere Gemeinden des Kommunalverbandes mit dem Verkauf betraut werden.

Der Kommunalverband kann als Verkäufer eine landwirtschaftliche Vereinigung, welche zur Uebernahme der Tätigkeit geeignet und bereit ist, bestellen. Befinden sich in einer Gemeinde mehrere landwirtschaftliche Vereinigungen dieser Art, so schlägt der Gemeinderat die mit dem Ankauf zu betrauende Vereinigung vor.

Ueber seine Bestellung ist dem Verkäufer von dem Kommunalverband ein Ausweis zu erteilen, welchen er beim Verkauf mit sich zu führen hat.

§ 7. Die bestellten Verkäufer haben nach der Weisung des Kommunalverbandes diejenige Menge Butter und Butterfett, welche zur Deckung des zulässigen Verbrauchs der versorgungsberechtigten Bevölkerung der Gemeinde erforderlich ist, an die vom Bürgermeisterrat bezeichnete Stelle mit tunlichster Beschleunigung abzuliefern. Diese Stelle kann eine von der Gemeinde eingerichtete Verkaufsstelle oder ein Kleinhändler sein.

Soweit Butter und Butterfett in der Gemeinde nicht benötigt sind, hat sie der Verkäufer an die vom Kommunalverband bezeichnete Bezirksammelfstelle abzuliefern. Der Betrieb der Bezirksammelfstelle ist vom Kommunalverband einer sachverständigen und zuverlässigen Persönlichkeit zu übertragen.

§ 8. Die bei der Bezirksammelfstelle einlaufenden Vorräte sind zunächst den Bedarfsgemeinden des Kommunalverbandsbezirks zur Deckung ihres zulässigen Verbrauchs nach der grundsätzlichen Weisung des Kommunalverbandes zuzuleiten. Die überschüssige Menge ist entsprechend der Weisung der Badischen Butterversorgung einem Bedarfskommunalverband oder einer sonstigen von ihr bezeichneten Stelle zu übersenden. Die Bezirksammelfstellen haben auf sachgemäße und schnelle Versendung der Speisefette Bedacht zu nehmen. Sie haben über die eingehenden und abgelieferten Vorräte Buch zu führen.

Die belieferten Bedarfsgemeinden und Bedarfskommunalverbände können die Speisefette entweder in eigenen Verkaufsstellen oder durch Kleinhändler an die Verbraucher absetzen.

Der hausierweise Vertrieb der Speisefette ist untersagt.

§ 9. Die Verkäufer haben dem Kommunalverband jeweils am Montag eine Aufstellung darüber einzuliefern, welche Menge Butter und Butterfett sie in der vorvergangenen Woche auf gekauft und zu welchen Teilen sie diese Waren an die Abgabestelle der Gemeinde und an die Bezirksammelfstelle abgeliefert haben.

Der Leiter der Bezirksammelfstelle hat jeweils am Montag dem Kommunalverband eine Aufstellung darüber vorzulegen, welche Mengen von Butter und Butterfett ihm in der vorausgegangenen Woche von den einzelnen Verkäufern abgeliefert worden sind, welche Mengen er den Bedarfsgemeinden des Kommunalverbandsbezirks zugeleitet hat und welche Mengen entsprechend der Weisung der Badischen Butterversorgung außerhalb des Kommunalverbandsbezirks versandt wurden und an welche Stellen.

Der Kommunalverband hat jeweils am Mittwoch der Badischen Butterversorgung unter Benützung des von ihr aufgestellten Musters die Gesamtmengen der von den Verkäufern in der vorausgegangenen Woche erworbenen Speisefette (Butter und Butterfett), der hiervon an die Abgabestelle der Gemeinde und an die Bezirksammelfstellen gelangten Bestände und der durch die Bezirksammelfstellen erfolgten Lieferung an Bedarfsgemeinden des Bezirks und an die von der Badischen Butterversorgung bezeichneten Stellen anzugeben.

§ 10. Die Badische Butterversorgung wird eine regelmäßige Prüfung der Tätigkeit der Bezirksammelfstellen durch Beauftragte an Ort und Stelle vornehmen und sich über die Tätigkeit der Verkäufer verlässigen.

Verkäufer und Leiter von Bezirksammelfstellen, welche sich als ungeeignet erwiesen haben, sind vom Kommunalverband durch andere geeignete Persönlichkeiten zu ersetzen.

§ 11. Der Verkauf von Butter und Butterfett durch die Erzeuger oder deren Beauftragte ist anlässlich des Wochenmarktes unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. der Hersteller hat von dem Bürgermeisteramt seines Wohnortes sich eine Bescheinigung darüber ausstellen zu lassen, daß er eine bestimmte Menge Butter oder Butterfett auf den in der Bescheinigung bezeichneten Wochenmarkt bringt;
2. die Gemeinde des Markortes hat die Ware abzunehmen. Die Gemeinde kann hierfür den Verbraucherpreis dann bezahlen, wenn sie beim Weiterverkauf an die Verbraucher der Ware ohne Zuschlag abzugeben bereit ist;
3. die Gemeinde des Markortes hat auf der Bescheinigung des Bürgermeisteramtes (Ziffer 1) zu bestätigen, daß und welche Menge an Butter und Butterfett an sie abgeliefert worden ist.

§ 12. Für den Verkauf von Butter und Butterfett bei dem Erzeuger sowie den Verkauf an die Verbraucher gelten die festgesetzten Höchstpreise.

Der Kommunalverband bestimmt die Preise, welche der Verkäufer bei der Ablieferung der Ware an die Abgabestelle in der Gemeinde oder an die Sammelfstelle des Kommunalverbandsbezirks und der Inhaber dieser Sammelfstelle bei der Lieferung an die Bedarfsgemeinden oder die von der Badischen Butterversorgung bezeichneten Stellen frei seiner Wahlstation einschließlich Verpackung höchstens verlangen dürfen. Diese Festsetzungen bedürfen der Genehmigung der Badischen Butterversorgung.

§ 13. Die Abgabe von Speisefett im Großherzogtum an die Verbraucher ist nur noch gegen Fettkarte zulässig. Die Menge, welche auf die Fettkarte höchstens abgegeben werden darf, wird jeweils vom Ministerium des Innern im Staatsanzeiger bekannt gegeben.

Die Gemeinden können bei einer zeitweiligen Sto-

ckung der Zufuhr bestimmen, daß auf die Fettkarte vorübergehend eine geringe Menge abgegeben wird.

Die Fettkarte wird vom Kommunalverband auf Antrag ausgegeben. Sie kann mit anderen Karten verbunden werden. Die Uebertragung von Fettkarten auf andere Personen, welche nicht dem gleichen Haushalt angehören, und die unbefugte Benutzung der Fettkarte ist verboten.

Buttererzeuger oder Milchlieferer an Molkereien erhalten keine Fettkarte, solange sie für sich und die Angehörigen ihres Haushalts aus ihrem Betrieb oder aus der Molkerei in dem zulässigen Verbrauch entsprechende Buttermenge beziehen.

§ 14. In Gastwirtschaften, Schank- und Speisewirtschaften, in Vereins- und Erfrischungsräumen sowie in Fremdenheimen darf Butter nach 10 Uhr vormittags nicht verabfolgt werden; auch ist die Verabfolgung von Brot mit Butteraufstrich nach 10 Uhr vormittags verboten.

§ 15. Inhaber von Gastwirtschaften, Schank- und Speisewirtschaften, von Vereins- und Erfrischungsräumen, sowie von Betrieben, in welchen Speisefette verarbeitet werden, können Speisefette nur auf Grund von Fettbezugscheinen erwerben. Die Fettbezugscheine haben nur Gültigkeit innerhalb des Bezirks des sie ausstellenden Kommunalverbandes. Bei der Stellung des Antrages sind die im Betrieb vorhandenen Vorräte an Speisefett anzugeben. Fettbezugscheine dürfen an Inhaber von Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, Vereins- und Erfrischungsräumen sowie von Bäckereien und Konditoreien nur in dem Umfang ausgestellt werden, welcher einem Drittel des Durchschnittsverbrauchs im Jahre 1915 entspricht. Hierbei sind die Speisefettmengen in Anrechnung zu bringen, welche von den betreffenden Betrieben von außerhalb des Großherzogtums bezogen werden. Eine Zunahme des Fremdenverkehrs kann entsprechend berücksichtigt werden.

Besondere Regelung haben die Kommunalverbände wegen der Lieferung von Speisefett an die in ihrem Bezirke befindlichen Anstalten, Krankenhäuser und Lazarette zu treffen.

§ 16. Die Fettkarten und die Fettbezugscheine gewähren keinen Anspruch auf den Bezug der entsprechenden Menge Fett. Sie ziehen nur die oberste Grenze, bis zu welcher die Erwerbung durch den Inhaber der Fettkarte oder des Fettbezugscheins zulässig ist.

§ 17. Wenn in einer Gemeinde Butter zu verschiedenen Preisen zum Verkauf gelangt, ist die billigere Butter vorzugsweise der minderbemittelten Bevölkerung zuzuführen. Hierauf ist bei der Ausgabe der Fettkarte Bedacht zu nehmen.

§ 18. Die Beamten der Polizei und die von den Bezirksämtern oder den Kommunalverbänden bestellten Sachverständigen sind befugt, in die Geschäftsräume derjenigen Personen, welche gewerbmäßig Speisefett verarbeiten, jederzeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen und die Geschäftsbücher sowie sonstige geschäftliche Aufzeichnungen einzusehen.

Die Unternehmer sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten und den Sachverständigen Auskunft über den Bezug und die Verabfolgung der von ihnen feilgehaltenen Speisefette sowie über Art und Umfang des Absatzes zu erteilen.

§ 19. Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesekwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verbreitung der Geschäftsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 20. In den Räumen, in denen Speisefett gewerbmäßig verarbeitet wird, ist von dem Unternehmer ein Abdruck dieser Verordnung auszuhängen.

§ 21. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 22. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt treten unsere Verordnungen vom 5. November 1915 und 11. Mai 1916, Versorgungsregelung mit Butter betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1915 Seite 297 und 1916 Seite 127), und vom 30. Dezember 1915, den Verkehr mit Butter betreffend, in der Fassung vom 26. Februar 1916 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1915 Seite 380 und 1916 Seite 37) außer Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 11. August 1916.
Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Bodman. Dr. Schülly.

Bekanntmachung über Hafer aus der Ernte 1916.

Vom 6. Juli 1916.

I. Beschlagnahme.

§ 1.

Der im Reiche angebaute Hafer wird mit der Trennung vom Boden für den Kommunalverband beschlaggenommen, in dessen Bezirk er gewachsen ist. Als Hafer im Sinne dieser Verordnung gelten auch Mengkorn und Mischfrucht, worin sich Hafer befindet.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf den Stalm; mit dem Ausdreschen wird das Stroh von der Beschlagnahme frei.

§ 2.

An den beschlaggenommenen Vorräten dürfen Veränderungen nur mit Zustimmung des Kommunalverbandes, für den sie beschlaggenommen sind, vorgenommen werden, soweit sich aus den §§ 3 bis 6a nichts anderes ergibt. Das gleiche gilt von rechtsgeschäftlichen Verfügungen über sie und von Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arreivollziehung ergehen.

Ersten beschlaggenommenen Vorräte mit Zustimmung des Kommunalverbandes oder nach §§ 3 bis 6a in den Bezirk eines anderen Kommunalverbandes gebracht, so tritt dieser mit der Ankunft des Hafers in seinem Bezirke hinsichtlich der Rechte aus der Beschlagnahme an die Stelle des bisherigen Kommunalverbandes.

Der Besitzer der zu versendenden Vorräte hat die Ortsveränderung unter Angabe der Menge beiden Kommunalverbänden binnen drei Tagen anzuzeigen.

§ 3.

Der Besitzer beschlagnehmter Vorräte ist berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

Er ist berechtigt und auf Verlangen der zuständigen Behörde verpflichtet, auszudreschen. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können über Zeit und Ort des Ausdreschens sowie über Anzeige und Festlegung des Dreschergebnisses Bestimmungen erlassen.

Der Besitzer von beschlaggenommenem Hafer kann den Hafer, sobald er ausgedroschen ist, dem Kommunalverbande, zu dessen Gunsten er beschlaggenommen ist, jederzeit zur Verfügung stellen. Der Kommunalverband hat dafür zu sorgen, daß er gemäß den Vorschriften dieser Verordnung binnen drei Wochen abgenommen wird.

Nimmt der Besitzer eine zur Erhaltung der Vorräte erforderliche Handlung binnen einer ihm von der zuständigen Behörde gesetzten Frist nicht vor, so kann die Behörde die erforderlichen Arbeiten auf seine Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme auf seinem Grund und Boden sowie in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebs zu gestatten. Das gleiche gilt, wenn der Besitzer den Hafer nicht binnen einer ihm von der zuständigen Behörde gesetzten Frist ausdrescht.

Unrechtlich ein landwirtschaftlicher Betrieb über die Grenzen eines Kommunalverbandes hinaus, so darf der beschlaggenommene Hafer innerhalb dieses Bezirkes von einem Kommunalverband in den anderen gebracht werden. Mit der Ankunft des Hafers in dem Bezirke des anderen Kommunalverbandes tritt dieser hinsichtlich der Rechte aus der Beschlagnahme an die Stelle des bisherigen Kommunalverbandes.

Der Besitzer hat die Ortsänderung binnen drei Tagen unter Angabe der Getreidearten und ihrer Mengen beiden Kommunalverbänden anzuzeigen.

§ 4.

Zulassung und Veräußerungen an die Seeresverwaltungen, die Marineverwaltung, die Zentralstelle zur Beschaffung der Seeresverpflegung und an den Kommunalverband, für den der Hafer beschlaggenommen ist, sowie alle Veränderungen und Verfügungen, die mit Zustimmung der Zentralstelle erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme dürfen aus ihren Vorräten:

a) Halter von Einhufern Hafer verfüttern, und zwar sowohl an ihre Einhufer als an ihr übriges Vieh, Halter von Zuchtbullen an diese mit Genehmigung der zuständigen Behörde Hafer verfüttern.

Der Reichsanwalt bestimmt, welche Mengen die Tierhalter durchschnittlich für den Tag verfüttern dürfen. Bis zum Erlasse dieser Bestimmung darf nur nach Maßgabe des § 4 Abs. 3a der Verordnung vom 13. Februar 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 81 und S. 200) Hafer verfüttert werden (bis auf weiteres nach dem Durchschnitt von 3 Pfd. für jeden Einhufer auf den Tag berechnet);

b) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die ihnen nach Bestimmung des Reichsanwalters zu belassenden Hafemengen (§ 10 Abs. 2a) in eigenen Betrieben verfüttern;

c) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe das zur Frühjahrbestellung erforderliche Saatgut zur Saat verwenden, und zwar anderthalb Doppelzentner auf das Dektar. Die Landeszentralbehörden sind ermächtigt, die Saatgutmenge im Falle dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses für einzelne Betriebe oder ganze Bezirke bis auf zwei Doppelzentner, bei außergewöhnlicher Gebirgslage bis auf zweieinhalb Doppelzentner für das Dektar zu erhöhen;

d) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe Mischfrucht als Grünfutter verwenden oder aus der geernteten Mischfrucht die Hülsenfrüchte aussondern. Die aussonderten Hülsenfrüchte unterliegen der Verordnung über Hülsenfrüchte in der Fassung vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 621);

e) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe Nahrungsmittel zum Verzehr in eigenen Betrieben herstellen oder herstellen lassen. Diese Herstellung darf nur auf Grund von Mahlkarten erfolgen, die durch die zuständige Behörde auszustellen sind und die zur Verarbeitung freigegebene Menge angeben müssen. Die Mühlen dürfen Hafer nur gegen Ausbändigung der Mahlkarten zur Verarbeitung annehmen oder verarbeiten;

f) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe Hafer an solche Stellen liefern, die durch Erlaubnisscheine (§ 17 Abs. 5) zum Ankauf entsprechender Mengen von Hafer berechtigt sind.

§ 6a.

Die Veräußerung und der Erwerb von Hafer zu Saat-zwecken ist bis auf weiteres untersagt. Der Reichsanwalt kann das Verbot aufheben und die näheren Bestimmungen über den Verkehr mit Hafer zu Saat-zwecken erlassen.

§ 7.

Die Beschlagnahme endet mit dem reibändigen Eigentumsenerwerb durch die Seeresverwaltungen, die Marineverwaltung, die Zentralstelle zur Beschaffung der Seeresverpflegung, die von ihr bezeichneten Stellen oder den Kommunalverband, für den beschlaggenommen ist, ferner mit der Enteignung oder einer nach den Vorschriften dieser Verordnung zugelassenen Verwendung, endlich für die nach § 6 Abs. 2d aussonderten Hülsenfrüchte mit der Aussonderung.

§ 8.

Über Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 1 bis 7 ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 9.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer unbefugt beschlaggenommene Vorräte beiseiteschafft, insbesondere aus dem Bezirke des Kommunalverbandes, für den sie beschlaggenommen sind, entfernt, sie beschädigt, zerstört, verarbeitet, verarbeitet, verarbeitet, verarbeitet annimmt oder verbraucht;
2. wer unbefugt beschlaggenommene Vorräte verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt;
3. wer die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen pflichtwidrig unterläßt;
4. wer als Saathäfer erworbenen Hafer ohne Genehmigung der zuständigen Behörde zu anderen Zwecken verwendet;
5. wer Hafer zu Saat-zwecken verkauft oder kauft, wenn er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß er nicht zu Saat-zwecken bestimmt ist;
6. wer der Vorschrift im § 6a oder den vom Reichsanwalt auf Grund des § 6a erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
7. wer eine ihm nach § 2 Abs. 3 und § 5 obliegende Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wesentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht.

II. Enteignung.

§ 10.

Erfolgt die Übereignung des beschlaggenommenen Hafers nicht freiwillig (§ 6 Abs. 1), so kann das Eigentum daran durch Anordnung der zuständigen Behörde auf den Kommunalverband übertragen werden, in dessen Bezirk er sich befindet. Beantragt dieser die Übereignung an eine andere Person, so ist das Eigentum auf letztere zu übertragen; sie ist in der Anordnung zu bezeichnen.

Bei der Enteignung sind dem Besitzer zu belassen:

a) für jeden Einhufer und für jeden Zuchtbullen (§ 6 Abs. 2a) eine vom Reichsanwalt zu bestimmende Menge; dabei sind die Mengen anzurechnen, die seit dem 15. September 1916 verfüttert worden sind. Der Reichsanwalt kann bestimmen, daß, in welcher Menge und nach welchem Maßstab dem Besitzer außerdem Hafer belassen werden kann;

b) das zur Frühjahrbestellung erforderliche Saatgut nach dem Maßstab von § 6 Abs. 2c;

c) der in seinem Betriebe erwachsene Saathäfer, wenn sich der Besitzer in den Jahren 1913 und 1914 mit dem Verlaufe von Saathäfer befaßt hat und dies in der von der Reichsfuttermittelstelle bestimmten Weise nachgewiesen hat, sowie anerkannter Saathäfer. Die bestimmungsmäßige Verwendung ist zu überwachen.

Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß das Saatgut aufbewahrt und zur Frühjahrbestellung wirklich verwendet wird.

§ 10a.

Erwerber von Hafer haben die Mengen, die sie nicht zu dem Zwecke verwenden können, zu dem sie erworben sind, auf Verlangen an den Kommunalverband, für den sie beschlaggenommen sind, käuflich zu liefern. Die Vorschriften in den §§ 10 bis 14 finden entsprechende Anwendung.

§ 11.

Die Anordnung, durch die enteignet wird, kann an den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirkes oder eines Teiles des Bezirkes gerichtet werden; im ersten Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer ausgeht, im letzteren Falle mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

§ 12.

Der Übernahmepreis wird unter Berücksichtigung des Höchstpreises für Hafer sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte nach Anhörung von Sachverständigen von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt. Sie bestimmt darüber, wer die haren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

Reist der Besitzer nach, daß er zulässigerweise Vorräte zu einem höheren Preise als dem Höchstpreise erworben hat, so ist statt des Höchstpreises der Einstandspreis zu berücksichtigen.

§ 13.

Der Besitzer hat vorbehaltlich der Vorschrift im § 3 Abs. 3 die Vorräte, die er freihändig übereignet hat oder die bei ihm enteignet sind, zu verwahren und pfleglich zu behandeln, bis der Erwerber sie in seinen Gewahrsam übernimmt. Dem Besitzer ist hierfür eine angemessene Vergütung zu gewähren, die von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt wird.

§ 14.

Über Streitigkeiten, die sich aus dem Enteignungsverfahren und aus der Verwahrungspflicht (§ 13) ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 15.

Wer den ihm als Saatgut zur Frühjahrbestellung belassenen Hafer (§ 10 Abs. 2b) oder den ihm belassenen Saathafer (§ 10 Abs. 2c) ohne Genehmigung der zuständigen Behörde zu anderen Zwecken verwendet, oder wer der Verpflichtung des § 13, Vorräte zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft.

III. Verbrauchsregelung.

§ 16.

Die Kommunalverbände haben innerhalb ihrer Bezirke mit den ihnen gehörigen, ihnen übereigneten (§ 10) oder überwiesenen (§ 17) Vorräten den erforderlichen Ausgleich zwischen den Pflanzern von Einbufern oder Zuchtbulen und Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe herbeizuführen, derart, daß diese Personen die nach § 10 zu berechnenden Mindestmengen für Fütterung und Ausaat erhalten. Soweit landwirtschaftliche Unternehmer nach § 6 Abs. 2 Hafer veräußert haben, steht ihnen ein Anspruch auf Zuweisung von Hafer zu Futterzwecken im Wege des Ausgleichs nicht zu.

Die Kommunalverbände dürfen von den zum Ausgleich bestimmten Mengen in besonderen Fällen unter entsprechender Mäßigung der auf die Einbufer oder Zuchtbulen entfallenden Mengen auch an Besitzer von anderen Spann- und Zuchtbulen Hafer abgeben und einzelnen Einbufern oder Zuchtbulen größere Mengen Hafer zuweisen.

§ 17.

Die Kommunalverbände haben, soweit die in ihren Bezirken vorhandenen Vorräte für den in § 16 vorgesehene Ausgleich nicht erforderlich sind (Überschüsse), auf Erfordern der Reichsfuttermittelstelle den Überschuß der Zentralstelle zur Beschaffung der Deeresverpflegung innerhalb der von ihr bestimmten Fristen zur Verfügung zu stellen. Diefert ein Kommunalverband die festgesetzten Mengen innerhalb der bestimmten Frist nicht oder nicht vollständig ab, so kann die Zentralstelle zur Beschaffung der Deeresverpflegung die fehlenden Mengen in seinem Bezirke, nötigenfalls im Wege der Enteignung, erwerben.

Die Zentralstelle zur Beschaffung der Deeresverpflegung deckt aus den ihr nach Abs. 1 zur Verfügung stehenden Mengen den ihr mitgeteilten Bedarf:

1. der Deeresverwaltungen und der Marineverwaltung;
2. derjenigen Kommunalverbände, in deren Bezirk sich nicht die nötigen Mindestmengen an Hafer und Saatgut befinden (Zuschußverbände);
3. der Nährmittelfabriken, die Hafer verarbeiten, soweit sie den Hafer nicht freihändig gegen Bezugschein kaufen.

Der Reichskanzler kann anordnen, daß Futterzulagen für Pferde- und Gesäugtierfütterung sowie für Dackelgewinnung gewährt und daß ausnahmsweise im Falle eines dringenden Bedürfnisses

- a) Futterzulagen auch für andere Pferde bewilligt,
- b) wissenschaftlichen Anstalten und sonstigen Unternehmungen, die für ihre Zwecke Hafer nicht entbehren können, Hafer überwiesen wird.

Die Reichsfuttermittelstelle kann Hafer, der zur Verfütterung an Pferde nicht geeignet ist, zur anderweitigen Verwendung abgeben.

Die Reichsfuttermittelstelle kann für den Anlauf des Haferbedarfs der kontingentierten Betriebe (§ 19) und zur Beschaffung der im § 17 Abs. 3 genannten Hafermenge Erlaubnisscheine ausstellen, die zum freihändigen Anlauf des Hafers berechtigen (§ 6 Abs. 2f). Sie erläßt die näheren Bestimmungen.

§ 18.

Der Bedarf der Deeresverwaltungen und der Marineverwaltung wird entsprechend den von diesen Verwaltungen eingehenden Anmeldungen durch die Reichsfuttermittelstelle bei den Kommunalverbänden angefordert.

Nötigenfalls ist die Reichsfuttermittelstelle befugt, von Überschußverbänden mehr als deren Überschuß über den Eigenbedarf sowie auch von Zuschußverbänden Hafer anzufordern, soweit sich Haferbestände im Bezirke dieser Verbände befinden, die der Enteignung unterliegen. Die gelieferten Mengen werden später auf Antrag dem liefernden Verbande bis zur Höhe seines Mindestbedarfs zurückerstattet.

Die Verbände haben auf Verlangen der Reichsfuttermittelstelle dafür zu sorgen, daß der in ihrem Bezirke vorhandene Hafer ausgedroschen wird (§ 3).

§ 19.

Der Reichskanzler oder die von ihm bestimmte Stelle setzt fest, welche Betriebe Hafer verarbeiten oder verarbeiten lassen dürfen und in welcher Menge (Kontingent). Die Kontingente werden für die Zeit bis zum 30. September 1917 festgesetzt.

§ 19a.

Die Beamten der Polizei und die von der Polizeibehörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Hafer verarbeitet wird, jederzeit, in die Räume, in denen Hafer oder Erzeugnisse aus Hafer aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt werden, während der Geschäftszeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und die vorhandenen Vorräte festzustellen.

Die Unternehmer von Betrieben, die Hafer verarbeiten, sowie die von ihnen beauftragten Betriebsleiter und Aufsichtsverordneten haben der Reichsfuttermittelstelle auf Erfordern Auskunft über die Betriebsverhältnisse zu geben. Sie sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen auf Erfordern über die vorhandenen und bereits verarbeiteten Hafermengen sowie deren Herkunft Auskunft zu geben.

Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Geschwürigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 19b.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 19a zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung oder die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen verweigert;
2. wer die in Gemäßheit des § 19a von ihm verlangte Auskunft nicht erteilt oder wesentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht.

§ 20.

Für die nach den §§ 16 bis 19 gelieferten Mengen ist der Einstandspreis zu vergüten. Als Einstandspreis gilt der von dem Besitzer gezahlte Preis (vgl. § 12) zuzüglich einer Entschädigung für Vermittlung und sonstige Unkosten, die jedoch sechs Mark für die Tonne zuzüglich der durch Zusammenstellung kleinerer Lieferungen zu Sammelungen nachweislich entstandenen Vorfrachtkosten nicht übersteigen darf. Alle übrigen Frachtkosten trägt der Empfänger.

Die Kommunalverbände dürfen in Fällen besonderen Bedürfnisses mit Genehmigung der Reichsfuttermittelstelle den Zuschlag bis auf neun Mark erhöhen.

Über Streitigkeiten, die sich aus der Lieferung von Hafer zwischen der Zentralstelle zur Beschaffung der Deeresverpflegung oder der Stelle, an die auf ihre Anweisung der Hafer geliefert worden ist, und dem liefernden Kommunalverband ergeben, entscheidet ein Schiedsgericht. Das Nähere hierüber bestimmt der Reichskanzler.

§ 21.

Die Kommunalverbände haben auf Grund der Ernteflächenerhebung nach der Bundesratsverordnung vom 18. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 383) und der Vorsichtung der Ernte nach der Verordnung, betreffend die Ernteveranschlagungen im Jahre 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 547) bis zum 1. August 1916 der Reichsfuttermittelstelle anzugeben, wie groß die Haferernte ihres Bezirkes zu schätzen ist.

Sie sind ferner verpflichtet, der Reichsfuttermittelstelle auf Erfordern Auskunft zu geben über:

- a) die in ihrem Bezirke vorhandenen Haferbestände,
- b) die Hafermengen, die in ihrem Bezirke zu Saatwecken in Anspruch genommen werden,
- c) die Zahl der Einbufer und Zuchtbulen ihres Bezirkes,
- d) die Hafermengen, die aus ihrem Bezirk ausgeführt sind.

§ 22.

Über Streitigkeiten, die bei der Verbrauchsregelung (§ 16) entstehen, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 23.

Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Hafer, der aus dem Ausland eingeführt wird.

Für den aus dem Ausland eingeführten Hafer gilt die Verordnung vom 11. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 569) in der Fassung vom 4. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 147).

Als Ausland im Sinne dieser Bestimmung gilt nicht das besetzte Gebiet. Hafer, der aus dem besetzten Gebiet eingeführt wird, darf nur an die Deeresverwaltungen, die Marineverwaltung und die Zentralstelle zur Beschaffung der Deeresverpflegung geliefert werden.

§ 23a.

Wer der Vorschrift im § 23 Abs. 3 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

IV. Ausführungsbestimmungen.

§ 24.

Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie bestimmen, wer als Gemeindevorstand, als Kommunalverband, als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 25.

Wer den von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Verordnung.

(Vom 14. August 1916.)

Hafer aus der Ernte 1916 betreffend.

Zum Vollzug der Bundesratsverordnung vom 6. Juli 1916 über Hafer aus der Ernte 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 811) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Im Sinne der Bundesratsverordnung ist Landeszentralbehörde das Ministerium des Innern, höhere Verwaltungsbehörde der Landeskommissär, zuständige Behörde im Sinne des § 6 Absatz 2e das Bürgermeisteramt und im übrigen das Bezirksamt. Gemeindevorstand im Sinne des § 10 Absatz 3 ist der Bürgermeister (Oberbürgermeister) oder sein Stellvertreter.

Kommunalverbände im Sinne der Bundesratsverordnung sind die Städte mit mindestens 10 000 Einwohnern und im übrigen die Amtsbezirke.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 14. August 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Weingärtner.

Dr. Schühl.

Verordnung

über die Verarbeitung von Gemüse.

Vom 5. August 1916

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

§ 1 Die Reichsstelle für Gemüse und Obst kann Bestimmungen über die gewerbmäßige Verarbeitung von Gemüse zu Gemüsekonserven, Sauerkraut und Dörrengemüse erlassen.

§ 2 Gemüsekonserven dürfen nur mit Genehmigung der Gemüsekonserven-Gesellschaft m. b. H. in Braunschweig, Sauerkraut darf nur mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Sauerkraut m. b. H. in Berlin, Dörrengemüse dürfen nur mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Dörrengemüse m. b. H. in Berlin abgesetzt werden.

§ 3 Verträge über den Erwerb von Weißbrot zur Herstellung von Sauerkraut dürfen nur mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Sauerkraut, Verträge über den Erwerb von Weißbrot, Rottbrot, Wirsingbrot, Mohrrüben und Karotten zur Herstellung von Dörrengemüse dürfen nur mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Dörrengemüse abgeschlossen werden.

Der Genehmigung bedarf es gleichfalls zur Erfüllung bereits abgeschlossener Verträge. In solche Verträge kann die Kriegsgesellschaft als Erwerber eintreten. Der Eintritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Veräußerer. Der Veräußerer kann die Gesellschaft zur Abgabe einer Erklärung über den Eintritt unter Setzung einer Frist, die mindestens zehn Tage betragen muß, auffordern. Lehnt die Gesellschaft den Eintritt ab oder erklärt sie sich nicht innerhalb der Frist, so gilt der Vertrag als aufgehoben.

Ueber Streitigkeiten, die sich aus den Vorschriften des vorstehenden Absatzes ergeben, entscheidet endgültig ein Schiedsgericht von drei Personen, von denen eine durch die Gesellschaft, die zweite durch den zur Lieferung von Gemüse Verpflichteten, der Obmann durch die Reichsstelle für Gemüse und Obst ernannt werden. Das Nähere über das Verfahren bestimmt die Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Der Reichskanzler kann die Vorschriften im Abs. 1 bis 3 für andere Gemüsearten für entsprechend anwendbar erklären.

§ 4 Wer Gemüsekonserven, Sauerkraut oder Dörrengemüse herstellt oder absetzt, hat der Reichsstelle für Gemüse und Obst und der zuständigen Kriegsgesellschaft (§ 2) auf Verlangen über die Beschaffung der Rohstoffe, über deren Verarbeitung und über den Absatz der Erzeugnisse Auskunft zu geben.

§ 5 Die Kriegsgesellschaften (§ 2) können den Herstellern von Gemüsekonserven, Sauerkraut und Dörrengemüse, die mit ihrer Genehmigung Gemüse erwerben, sowie Personen, die ihre Erzeugnisse mit ihrer Genehmigung absetzen, Beiträge zur Deckung der Unkosten der Gesellschaft auferlegen.

§ 6 Die Kriegsgesellschaften (§ 2) unterstehen der Aufsicht des Reichskanzlers. Sie sind insbesondere an seine Anweisungen bezüglich der Regelung des Erwerbes von Gemüse und des Absatzes der Erzeugnisse sowie der Preise gebunden.

§ 7 Die Reichsstelle für Gemüse und Obst kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 8 Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf Hersteller von Gemüsekonserven, deren Erzeugung im Jahre nicht mehr als 50 Doppelzentner an Fasböhnen und an sonstigen Gemüsekonserven nicht mehr als 5000 handelsübliche Normalbosen von 900 Kubikzentimeter Inhalt beträgt, auf Hersteller von Sauerkraut, deren Erzeugung im Jahre nicht mehr als 10 Doppelzentner beträgt, und auf Hersteller von Dörrengemüse, die Dörrengemüse nur für den eigenen Haushalt herstellen, keine Anwendung.

§ 9 Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den auf Grund des § 1 erlassenen Bestimmungen der Reichsstelle für Gemüse und Obst zuwiderhandelt;
2. wer entgegen der Vorschrift des § 2 Gemüsekonserven, Sauerkraut oder Dörrengemüse ohne Genehmigung der zuständigen Kriegsgesellschaft absetzt;
3. wer entgegen der Vorschrift des § 3 Gemüse erwirbt;
4. wer eine nach § 4 verlangte Auskunft nicht in der geforderten Frist erteilt oder wesentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht.

§ 10 Im Sinne dieser Verordnung gelten:
1. als Gemüsekonserven: Gemüsekonserven in luftdicht verschlossenen Behältnissen, sowie Fasböhnen;
2. als Dörrengemüse: künstlich getrocknetes Gemüse. Halbfabrikate stehen den Erzeugnissen gleich.

Bei Streitigkeiten, ob ein Erzeugnis als Gemüsekonserven, Sauerkraut oder Dörrengemüse anzusehen ist, entscheidet die Reichsstelle für Gemüse und Obst endgültig. Sie ist ferner befugt, die Begriffsbestimmungen im Abs. 1 zu ergänzen.

§ 11 Die Vorschrift im § 2 dieser Verordnung tritt mit dem 15. August 1916 in Kraft. Im übrigen tritt die Verordnung mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Die Verordnung über vorläufige Massnahmen zur Regelung des Verkehrs mit Gemüse und Obst vom 25. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 744) wird bezüglich des Gemüses aufgehoben.

Berlin den 5. August 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Rände unter dem Pferdebestand des Johann Jakob Bohmüller in Jöhlingen betr.

Unter dem Pferdebestand des Johann Jakob Bohmüller in Jöhlingen ist die Rände ausgebrochen

Sperrmassregeln wurden angeordnet.

Durlach den 25. August 1916.

Großherzogliches Bezirksamt.

Durlach. Güterrechtsregistereintrag:
Bauß Andreas, Obertelegraphenassistent in Durlach, und Frieda geb. Vopp. Vertrag vom 6. Mai 1915, Gütertrennung. Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Zur Fortführung des Vermessungswerts und Lagerbuchs der Gemarkungen nachfolgender Gemeinden ist Tagfahrt in den Räumen der betreffenden Grundbuchämter bestimmt und zwar für

1. **Berghausen**, Montag den 4. September d. Js., vorm. 1/29 Uhr.
2. **Jöhlingen**, Mittwoch den 6. September d. Js., vorm. 1/211 Uhr.

Die Grundeigentümer werden hiervon in Kenntnis gesetzt. Das Verzeichnis der seit der letzten Fortführungstagfahrt eingetretenen, dem Grundbuchamte bekannt gewordenen Veränderungen im Grundeigentum liegt während 1 Woche vor der Tagfahrt zur Einsicht der Beteiligten in den Räumen des Grundbuchamtes auf.

Anträge der Grundeigentümer auf Anfertigung von Messurfunden, Teilung von Grundstücken, Grenzfeststellungen und Wiederherstellung schadhafter oder abhanden gekommener Grenzmarken werden in der Tagfahrt entgegen genommen.

Durlach den 28. August 1916

Großb. Bezirksgeometer: Münz.

Druck und Verlag von Adolf Dupz in Durlach.